

## **Satzung des Vereins „Young Mothers´ Hope Sri Lanka e.V.“**

### **§ 1 - Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen „Young Mothers´ Hope Sri Lanka“
- Er hat seinen Sitz in Bickenbach und wird beim Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die internationale Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung bedürftiger Personen mit dem Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“, insbesondere die Förderung sozial benachteiligter alleinstehender (werdender) Mütter und deren Kinder auf Sri Lanka.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Mutter-Kind-Heimen für alleinstehende, junge Frauen und deren Kinder verwirklicht.
3. Der Verein unterstützt junge Frauen und deren Kinder in Ihrer Entwicklung durch angemessene Unterkunft, gesunde Ernährung, schulische Förderung, berufliche Ausbildung und andere geeignete Mittel.
4. Ihnen werden Möglichkeiten aufgezeigt und Kompetenzen vermittelt, sich später eine eigene wirtschaftliche und familiäre Lebensgrundlage zu schaffen.
5. Die Verwirklichung des Zwecks kann durch unmittelbares Engagement des Vereins und - gemäß § 58 Nr. 1 AO - durch die finanzielle und personelle Unterstützung einer Organisation auf Sri Lanka geschehen.
6. Die deutsche Öffentlichkeit soll über die Situation und die sozialen Probleme der Menschen in Sri Lanka, insbesondere der alleinstehenden Mütter und deren Kinder, aufgeklärt werden.

### **§ 3 – Grundsatzbestimmungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Nur der Ersatz nachgewiesener Auslagen, die der satzungsgemäßen Zweckerreichung dienen, ist zulässig.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Eliya Kinderheim e.V.“ mit Sitz in Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung bedürftiger Personen zu verwenden hat.

8. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den jeweils schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift und das Alter des Antragstellers enthalten.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der immer mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Beschwerden entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet entweder

- mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder der Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds oder
- durch freiwilligen Austritt oder
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

##### Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann jederzeit abgegeben werden und wirkt frühestens zum Ende des übernächsten Monats nach Eingang der Kündigung.

##### Streichung:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist, ohne dass das Mitglied die Beitragsschuld beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

##### Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die beschlossenen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in einer Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 - Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/-in,
- dem/der Schriftführer/-in,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren<sup>1</sup>, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr,
- Verwaltung, Finanzen, Buchführung, Dokumentation,
- Aufstellung und Kommunikation von Richtlinien für den Betrieb der unterstützten Einrichtungen,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

---

<sup>1</sup> Der erste Vorstand wird bei der Gründungssitzung lediglich für ein Jahr gewählt, bei allen darauffolgenden Wahlen wird der Vorstand für 2 Jahre gewählt.

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorstellt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich per E-Mail mit angemessener Frist einberufen werden. Ort der Sitzungen soll in der Regel Bickenbach oder Darmstadt sein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung ohne Sitzung ist möglich. Hierzu werden der Beschlusstext und die notwendigen Anlagen durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden per E-Mail unter Festsetzung einer Beschlussfrist an alle Mitglieder des Vorstandes geschickt. Die Vorstände geben ihre Stimme per E-Mail ab. Solche Beschlüsse sind nur gültig wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Eine Stimmenthaltung per E-Mail ist möglich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu Beweis Zwecken im Original zu archivieren. Sämtliche E-Mails, die zu Beschlüssen führen, sind auszudrucken und ebenso unterschrieben zu archivieren.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung außerordentlich einberufen werden, wenn es nach dem Ermessen des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe einer Begründung schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand hat auf Verlangen die Kommunikation zwischen den Mitgliedern, die der Anbahnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dienen soll, nach bester Möglichkeit zu unterstützen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

In der Regel wird die Einladung per E-Mail gesendet.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sind der Einladung die ursprüngliche und die zu beschließende Fassung komplett oder in Auszügen so beizufügen, dass dem Mitglied der Gehalt des Beschlusses deutlich wird.

Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder ein beabsichtigter Auflösungsbeschluss sind ausführlich substantiell zu begründen.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag wählt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit Ergänzungen der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der notwendigen Mehrheit außer Acht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.

Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind in der Regel folgende:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung
- Fragen und Anregungen an den Vorstand

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu Beweis Zwecken im Original zu archivieren.